

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zweifellos wird die Publikation von Dr. Gubler in den Kreisen der Armenpfleger Eingang und Verbreitung finden.
Dr. C. A. Schmid.

Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete des Armenwesens.

Herr Regierungsrat Burren, Direktor des Armenwesens des Kantons Bern, hat in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Dezember 1917 folgende *Motion* eingereicht:

„Der Bundesrat wird zu Bericht und Antrag eingeladen, ob nicht das Zustandekommen eines Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung durch Bundesbeiträge an die Kantone, nach dem Vorbild der Kriegszeit, zu fördern sei.

Die Unterzeichneten erblicken die angemessene Lösung dieser Frage in der Aufnahme eines Art. 45^{bis} in die Bundesverfassung, folgenden Inhaltes (Redaktion vorbehalten):

„Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung Rechtsnormen für die interkantonale Armenfürsorge aufstellen, um deren wirksame und humane Durchführung zu sichern und Heimischaffungen tunlichst zu verhindern.

Der Bund fördert die Erfüllung dieses Zweckes durch Beiträge an die Kantone. Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes kann er ein gleiche Ziele anstrebendes Konkordat zwischen Kantonen durch Beiträge an die Kantone unterstützen, insbesondere an solche, deren kantonsfremde schweizerische Wohnbevölkerung mehr als 25 % ihrer gesamten Wohnbevölkerung ausmacht.“

Diese Motion ist von folgenden 22 Nationalräten mitunterzeichnet worden:

Von den Freisinnigen Lohner, Koch, Moser-Bern, Walser, Sträuli, Rothberger, Bettey, Keller und Mächler; von den Katholisch-Konservativen: Hartmann, Balmer, Hohenstein, Schubiger, Büeler, Choquard, Daucourt und Cattori; von den Sozialdemokraten Eugster-Büst und Schneeberger; ferner von Bersier (lib.-dem.), Mikli (Grütl.) und Gelpke (fraktionslos).
St.

Verwendung des Alkoholzehntels pro 1916 durch die Kantone.

Nach dem bundesrätlichen Berichte sind im Jahre 1916 im ganzen 626,201 Franken aufgewendet worden, und zwar: 164,026 Fr. = 26 % für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus; 270,078 Fr. = 43 % für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen und 192,097 Fr. = 31 % für Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich. Der Bericht teilt, wie üblich, die Verwendung des Alkoholzehntels in 13 Unterrubriken ein, die alle mit der Bekämpfung des Pauperismus in irgend einem engeren oder loseren Zusammenhange stehen; in Unterrubrik XII erscheint ein Posten von 9635 Franken „für Armenversorgung im allgemeinen“, unter welchem Titel 4 Kantone Beträge eingestellt haben. Ob unter diesem Titel rubrizierte Beiträge an Abstinenzvereine gerade richtig etikettiert sind?
St.

Bern. Die kantonale Direktion des Armenwesens erließ an die Regierungsstatthalter zuhanden der Armenbehörden der Einwohnergemeinden ein *Kreis-schreiben*, worin diesen empfohlen wird, für den Winter sich besonders der verkostgeldeten Kinder durch teilweise Aufhebung der herabgesetzten Kostgeldvergütungen sowie der Selbstverpfleger durch Zulassung in die Volksküchen und Suppenanstalten in größerem Umfange anzunehmen um den besondern schwierigen Verhältnissen dieser beiden Kategorien im Armenwesen vermehrte Rücksicht zu tragen.
A.

— Gotthelfstiftung. Zu den Aufgaben der Kirche ist auch die Jugenderziehung zu rechnen; in der heranwachsenden Jugend liegt die Zukunft des Volkes. Nun kann es sich für die Kirche gewiß nicht bloß darum handeln, nur der Jugend von 14 und 15 Jahren in Kinderlehre und Unterweisung Nahrung, Zurechtweisung, göttliche Erleuchtung für Herz und Gemüt zu bieten, sondern es wird auch ihre Aufgabe sein, ein wachsames Auge auf die Erziehung überhaupt zu haben, Auswüchse und Irrungen zu bekämpfen und immer wieder die richtigen, durch das Evangelium Jesu gewiesenen Wege zu erzeugen. Ein praktisches und trotz seiner Kleinheit reich gesegnetes Stück Jugenderziehung verwirklicht die Kirche in dem Werke der bernischen „Gotthelfstiftung“. Sie stellt sich die Aufgabe, auf dem Wege einer christlichen Erziehung Kinder nach Kräften dem leiblichen und geistigen Verderben zu entreißen und dadurch der Verwahrlosung der Jugend und der Armut im Kanton Bern entgegenarbeiten zu helfen. Auf dem Boden der Freiwilligkeit stehend, will sie die offizielle Armenpflege ergänzen, wo letztere nicht helfend eingreifen kann. Seit den Jahren 1887 und 1891, da die Sektionen Meiringen und Interlaken durch die Initiative von Pfarrer Rüdler ins Leben gerufen wurden, sind 15 Sektionen entstanden: Oberhasli, Interlaken, Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanen, Thun, Wahlern, Bern-Stadt, Bern-Land, Rohrbach, Ursenbach, Ronolfingen, Narberg, Fraubrunnen, Midau, Biel. Zwei andere Sektionen sind eingegangen, wahrscheinlich „aus Mangel an Teilnahme seitens des Publikums“, wie der Sachausdruck lautet, noch wahrscheinlicher deswegen, weil die nötige leitende und sich aufopfernde Persönlichkeit gefehlt hat und ganz sicher auch deswegen, weil der Kreis zu klein war. Eine einzelne Kirchengemeinde, auch wenn sie groß ist, genügt nicht; es müssen mehrere sein; das ganze Amt muß sich beteiligen, und ist dieses zu klein, so muß Anschluß an ein benachbartes Amt gesucht werden. Auch darauf ist unbedingt zu dringen, daß die Gründung aus der kirchlichen Liebestätigkeit herausgehe und sich jederzeit auf die Kirche stütze, an ihr Halt und Anschluß suche, in ihr Nahrung und Ermutigung finde. Die Hauptversammlung jeder Sektion wählt einen Vorstand, indem sie aus jeder Kirchengemeinde einen Vertreter bestimmt. Es sind Männer und Frauen nötig, die Lust, Liebe und Freude haben an der Fürsorgearbeit für die Jugend.

Der ökonomisch-gemeinnützige Verein des Amtes Signau hat in seiner Hauptversammlung von Sonntag den 11. November 1917 nach Referat von Anstaltsvorsteher Sommer in Enggistein beschlossen, eine Sektion der Gotthelfstiftung für den Amtsbezirk ins Leben zu rufen, die damit als 16. Sektion in Funktion tritt. A.

— Kantonale Armenkommission. Dieselbe war am 22. Dezember 1917 unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Burren zu ihrer ordentlichen Jahresitzung versammelt. Hauptverhandlungsgegenstand war die Beschlußfassung über die Verwendung des Kredites von 20,000 Fr., den § 55 des Armengesetzes vorsieht für Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war. Im Laufe des Jahres 1917 waren aus 41 Gemeinden in 14 Amtsbezirken von 562 Geschädigten Gesuche eingelangt (Gesamtchadenssumme: Fr. 591,787. 60). Grundsätzlich werden Gemeinden, Korporationen und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr. nicht berücksichtigt und es gehen daher von genannter Summe 157,369 Fr. ab. Die Kommission beschloß, die anspruchsberechtigten Petenten nach folgenden Prozentätzen zu berücksichtigen:

I.	Steuerkapital	0— 5,000 Fr.:	6 %
II.	„	5,001—10,000	„ 5 %
III.	„	10,001—15,000	„ 3 %
IV.	„	15,001—30,000	„ 2 %

Auf Grund dieser Klassifikation wurden Fr. 19,505.95 ausgerichtet, und es soll dem Regierungsrat beantragt werden, vom Rest zuzuweisen: 450 Fr. dem schweizerischen Fonds für nicht versicherbare Elementarschäden und Fr. 44.05 dem kantonalen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten.

Im weitem bestätigte die Kommission u. a. verschiedene im Laufe des Jahres von der Armendirektion provisorisch getroffene Ernennungen von Bezirksarmeninspektoren.
St.

Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern. Jahrgang 1916. Diefg. 11. Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1914 und 1915. Bern. Buchdruckerei R. J. Wyß, 1917, Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 135 Seiten.

Wie man Briefe und andere Schriften ordnet und aufbewahrt. Eine Anleitung für Behörden, Rechtsanwälte, Vermögensverwalter, Geschäftsleute und Private von Dr. jur. C. Geß, Bezirksgerichtspräsident in Disentis. VI und 77 Seiten. Mit 10 Figuren. Preis 1.50. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das vorliegende Büchlein will den Behörden, Gemeinden, Rechtsanwälten, Vermögensverwaltern und Geschäftsinhabern eine Anleitung geben, die Schriften richtig zu ordnen und aufzubewahren. Es macht den Leser mit den Mappen, Möbeln und Verzeichnissen bekannt, die für eine korrekte Schriftenordnung in Frage kommen und zeigt an Hand ausführlicher Beispiele, wie die verschiedenen Schriftengruppen (Briefe, Quittungen, Schriften betreffend Kapitalanlage, Schriften erledigter Sachen, Archiv) sachlich geordnet, registriert und aufbewahrt werden. Der Verfasser erklärt und empfiehlt die modernsten Arten der Schriftenordnung und Schriftenversorgung (Vertikalregistrierung, Kassenschränke), er gibt aber auch an, wie einfache Betriebe fast ohne Auslagen zu einer geordneten Schriftenhaltung gelangen können. Die klare Darstellung, die vielen Beispiele und die beigelegten Zeichnungen machen das Buch für jedermann leicht verständlich. Die Vorteile, welche aus einer gewissenhaften Ordnung der Schriften erwachsen, können nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die deutsche Kriegs-Familien-Unterstützung in der Schweiz. Von Erich Stoboy, Sekretär bei der deutschen Kriegsunterstützung in Zürich. 70 Seiten, gr. 8° Format. Preis Fr. 2.80. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Vorliegende Arbeit ist ein Ratgeber und Wegweiser in allen Unterstützungsangelegenheiten, welche der Krieg und seine Folgen für Wehrmannsfamilien, Internierte, deren Angehörige oder sonst durch den Krieg in Not geratene Deutsche Staatsangehörige, mit sich gebracht haben. Sie umfaßt die gesetzlichen Bestimmungen und die Verordnungen der in Frage kommenden Behörden und gibt über die Unterstützungsberechtigung und die zuständigen Unterstützungsämter in der Schweiz, erschöpfende Auskunft. Sie soll vor allem den Wehrmannsfamilien dienen und ihnen auch in außerordentlichen Notfällen schätzenswerte Dienste leisten. Aus diesem Grunde sind neben den allgemeinen auch die besonderen Unterstützungsmöglichkeiten der Unterstützungsämter bei Krankheiten, Geburtsfällen, Arbeitslosigkeit, Betreibung usw. usw. mit angeführt. Desgleichen haben die militärischen und zivilen Verhältnisse der Gestellungspflichtigen, sowie die Vorschriften und das Verfahren bei der Paß- und Heimatscheinbeschaffung, gebührende Beachtung gefunden. Das Gleiche gilt für die vielen anderen Fragen, wie Post- und Geldverkehr mit Soldaten und Gefangenen, Reisen, Urlaubszulagen, Solddzahlung an Angehörige, Liebesgaben usw.

Den Konsulaten, Unterstützungsämtern, deutschen Hilfsvereinen und dem Hilfsbund für deutsche Kriegsfürsorge in der Schweiz, resp. ihren Vorständen und Mitgliedern, aber auch den Gemeinde- und Pfarrämtern, den Rechtsanwälten und Vorständen der Arbeiterorganisationen, usw. werden besonders eine zuverlässige Angabe der in den einzelnen Kantonen zuständigen Konsulate und Kriegsunterstützungsämter, sowie der deutschen Hilfsvereine und Ortsgruppen des Hilfsbundes, als auch die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, resp. die darauf bezüglichen Verweisungen, dienen.

Ein intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den

Sattler- und Tapeziererberuf

erlernen bei G. Zimmermann, Sattler u. Tapezierer, Münchwilen, Kanton Thurgau. 478

Erzählungen und Märchen

in Schweizer Mundart zum Vorlesen für Kinder von 4 bis 7 Jahren. Gesammelt und bearbeitet von E. Müller und H. Blesi, Kindergärtnerinnen in Zürich. — Vierte Auflage. — 168 Seiten, 8° Format, mit 12 zum Teil farbigen Illustrationen. — In Pappband mit Deckelzeichnung Fr. 3.50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie auch vom Verlag Orell Füssli in Zürich.